



Beschluss des Stadtrats

vom 30. September 2026

GR Nr. 2026/361

Nr. 3488/2026

Schriftliche Anfrage von Alana Gerdes und Martin Bürki betreffend Anfechtung von kantonalen Entscheiden auf dem Rechtsweg, Kriterien für eine Anfechtung, Anzahl Fälle in den letzten fünf Jahren, beteiligte Departemente, Ausgang der Verfahren und entstandene Kosten sowie Potenzial für eine Reduzierung der Zahl an gerichtlichen Auseinandersetzungen

Am 1. Juli 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Alana Gerdes und Martin Bürki (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/361, ein:

Die Stadt Zürich und der Kanton Zürich arbeiten in zahlreichen Politikbereichen eng zusammen. Gleichzeitig kommt es immer wieder vor, dass die Stadt kantonale Entscheide auf dem Rechtsweg anfechtet, wie zum Beispiel bei der Verkehrsführung Neumühlequai. Der Rechtsstaat sieht diese Möglichkeit bewusst vor, jedoch sind solche Verfahren mit erheblichem personellem Aufwand sowie Kosten für die Steuerzahlenden verbunden.

Daher bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Kriterien entscheidet der Stadtrat, ob ein Konflikt mit dem Kanton auf dem Rechtsweg ausgetragen wird, anstatt eine politische oder administrative Lösung anzustreben?
2. In wie vielen Fällen hat die Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren gegen Entscheide oder Anordnungen kantonalen Behörden Rekurs erhoben oder Beschwerde bei einer gerichtlichen Instanz eingereicht?
3. Welche Departemente waren an diesen Verfahren beteiligt? Wie viele Verfahren wurde pro Department angestossen?
4. Wie viele dieser Verfahren wurden vollständig gutgeheissen, teilweise gutgeheissen, abgewiesen oder an die nächste Instanz weitergezogen worden (mit Bitte um Aufschlüsselung pro Departement)?
5. Bei wie vielen dieser Verfahren fanden vorgängig Gespräche mit dem Ziel eine Einvernahme zu finden statt?
6. Wie viele Verfahren wurden aufgrund solcher Gespräche verhindert?
7. Welche Kosten sind der Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren durch diese Verfahren (Mediation und Gerichtsverfahren) entstanden (Gerichtsgebühren, Parteientschädigungen, externe Rechtsgutachten, externe Rechtsvertretung, externe Berater; mit Bitte um Aufschlüsselung pro Verfahren/ Departement)? In welchem Budgetposten sind diese jeweils abgedeckt? •
8. Wie hoch schätzt der Stadtrat den internen Personalaufwand für die Führung dieser Verfahren (in Stunden und CHF)?
9. Sieht der Stadtrat Potenzial, die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen zu reduzieren? Wenn ja, wie und mit welchen konkreten Zeit- und Kosteneinsparungen?
10. Ist der Stadtrat bereit, künftig jährlich über die in Fragen 3.-8. Im Geschäftsbericht berichten?



Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Nach welchen Kriterien entscheidet der Stadtrat, ob ein Konflikt mit dem Kanton auf dem Rechtsweg ausgetragen wird, anstatt eine politische oder administrative Lösung anzustreben?

Der Stadtrat strebt keine Auseinandersetzungen auf dem Rechtsweg an. Dieser steht erst dann in Frage, wenn keine politische oder administrative Lösung erreicht wurde oder eine solche Lösung aufgrund des abgeklärten Sachverhalts von vorneherein als aussichtslos erscheint. Der Entscheid erfolgt stets unter sorgfältiger Abwägung der rechtlichen, politischen und administrativen Chancen und Risiken.

Fragen 2

In wie vielen Fällen hat die Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren gegen Entscheide oder Anordnungen kantonomer Behörden Rekurs erhoben oder Beschwerde bei einer gerichtlichen Instanz eingereicht?

Im untersuchten Zeitraum legte die Stadt insgesamt in 32 Fällen Rechtsmittel gegen kantonale Anordnungen ein. Verfahren, die über mehrere Instanzen geführt wurden, werden dabei nur einmal gezählt. Daneben war die Stadt im untersuchten Zeitraum an einer um ein Vielfaches höheren Zahl weiterer Rechtsmittelverfahren beteiligt, in denen sie nicht selbst das Rechtsmittel ergriffen hat oder es sich nicht um eine kantonale Anordnung gegenüber der Stadt handelt. Diese Verfahren sind nicht Gegenstand dieser Anfrage.

Frage 3 und 4

Welche Departemente waren an diesen Verfahren beteiligt? Wie viele Verfahren wurde pro Department angestossen? Wie viele dieser Verfahren wurden vollständig gutgeheissen, teilweise gutgeheissen, abgewiesen oder an die nächste Instanz weitergezogen worden (mit Bitte um Aufschlüsselung pro Department)?

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand der Verfahren per 18. September 2026. Jedes Verfahren wird unabhängig von der Anzahl durchlaufener Instanzen nur einmal gezählt.²

Departement/Stelle ¹	Gutheissung	tlw. Gutheissung	Abweisung	Rückzug Rechtsmittel	Hängiges Verfahren	Total	Davon: weitergezogen
FD			1	1	2	4	1
SID		2	2			4	1
GUD			2	1		3	2
TED	1				3	4	1
DIB/RK					1	1	1
SSD	1		1			2	



3/6

SD	5		6		3	14	2
Total	7	2	12	2	9	32	8

¹ FD: Finanzdepartement, SID: Sicherheitsdepartement, GUD: Gesundheits- und Umweltdepartement, TED: Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, DIB: Departement der Industriellen Betriebe, RK: Rechtskonsulent, SSD: Schul- und Sportdepartement, SD: Sozialdepartement

² Hinzuweisen ist auf zwei verwaltungsrechtliche Klagen bei Verwaltungsgericht betreffend Rückforderung Versorgertaxen für Beträge vor 2006 (2025) und den in diesem Verfahren aufgelaufenen Zinsen.

Frage 5

Bei wie vielen dieser Verfahren fanden vorgängig Gespräche mit dem Ziel eine Einvernahme zu finden statt?

In 24 Verfahren fanden vorgängig Gespräche mit dem Ziel statt, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. In einem weiteren Verfahren lud die Stadt den Kanton zu einem solchen Gespräch ein; der Kanton nahm diese Einladung jedoch nicht wahr. In einem weiteren Verfahren brachte die Stadt ihre Anliegen im dafür vorgesehenen formellen Verfahren ein. Diese fanden im anschliessenden Entscheid keine Berücksichtigung.

Frage 6

Wie viele Verfahren wurden aufgrund solcher Gespräche verhindert?

Gespräche zur Klärung unterschiedlicher Auffassungen finden laufend auf fachlicher und politischer Ebene statt und sind Bestandteil der umfassenden Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kanton. Im Zeitpunkt dieser Gespräche steht regelmässig noch nicht fest, ob ohne eine Einigung ein Rechtsmittelverfahren eingeleitet würde (vgl. dazu auch die Antwort zu Frage 1). Kommt eine einvernehmliche Lösung zustande, lässt sich daher nicht feststellen, ob dadurch tatsächlich ein Verfahren verhindert wurde.

Frage 7

Welche Kosten sind der Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren durch diese Verfahren (Mediation und Gerichtsverfahren) entstanden (Gerichtsgebühren, Parteientschädigungen, externe Rechtsgutachten, externe Rechtsvertretung, externe Berater; mit Bitte um Aufschlüsselung pro Verfahren/ Departement)? In welchem Budgetposten sind diese jeweils abgedeckt? •

Nummer	Departement	Verfahren	Stand bzw. Ausgang	Gerichtsgebühren	Externe Kosten
1	FD	Jahresrechnung Triemli	Abweisung	3120.00	54 739.95
2	FD	Steuerbefreiung	Rückzug	–	–
3	FD	Steuerbefreiung	Hängig	Noch offen	–
4	FD	Steuerbefreiung	Hängig	Noch offen	–
5	SID	Verkehrsversuch Bellerivestrasse	Abweisung	2570.00	–
6	SID	Rosengarten-/ Bucheggstrasse	Teilweise Gutheissung	–	–



7	SID	Neumühlequai / Walchestrasse	Abweisung	5095.00	15 100.00
8	SID	Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen	Teilweise Gutheissung	–	–
9	GUD	Tarife stationäre Spitalleistungen	Rückzug	1000.00	Nicht separat ermittelbar ¹
10	GUD	Sozialversicherungsrechtliche Qualifikation der Erwerbstätigkeit	Abweisung	–	–
11	GUD	Arbeitsmarktrechtliche Zulassung einer beschäftigten Person	Abweisung	353.00	–
12	TED	Änderung des Strassengesetzes	Gutheissung	–	55 290.00
13	TED	Gegenvorschlag zur ÖV-Initiative	Hängig	Noch offen	12 439.00
14	TED	Änderung des Strassengesetzes	Hängig	Noch offen	9816.00
15	TED	General-Guisan-Quai	Hängig	Noch offen	–
16	DIB/RK	Verbundfahrplan	Hängig	Noch offen	9770.35
17	SSD	Sozialversicherungsrechtliche Qualifikation der Erwerbstätigkeit	Abweisung	–	–
18	SSD	Sozialversicherungsrechtliche Qualifikation der Erwerbstätigkeit	Gutheissung	–	–
19	SD	Aufsicht über private Kindertagesstätten und Aktenführung	Gutheissung	–	6210.30
20	SD	Klärung Zuständigkeit nach § 9 lit. e Sozialhilfegesetz	Abweisung	–	–
21	SD	Klärung Zuständigkeit nach § 9 lit. e Sozialhilfegesetz	Abweisung	–	–
22	SD	Kostenübernahme durch das kantonale Sozialamt	Gutheissung	–	–
23	SD	Kostenübernahme durch das kantonale Sozialamt	Abweisung	–	–
24	SD	Kostenübernahme durch das kantonale Sozialamt	Abweisung	2645.00	–
25	SD	Kostenübernahme durch das kantonale Sozialamt	Gutheissung	–	–
26	SD	Kostenübernahme durch das kantonale Sozialamt	Gutheissung	–	–



27	SD	Kostenübernahme durch das kantonale Sozialamt	Gutheissung	–	–
28	SD	Kostenübernahme durch das kantonale Sozialamt	Hängig	Noch offen	–
29	SD	Kostenübernahme durch das kantonale Sozialamt	Hängig	Noch offen	–
30	SD	Kostenübernahme durch das kantonale Sozialamt	Abweisung	–	–
31	SD	Kostenübernahme durch das kantonale Sozialamt	Abweisung	–	–
32	SD	Sozialhilferechtliche Zuständigkeitsklärung	Hängig	Noch offen	–

¹ Es wurde punktuell externe Rechtsberatung zu tarifrechtlichen Fragen beigezogen. Der auf dieses Verfahren entfallende Kostenanteil lässt sich nicht separat ermitteln.

Die Kosten werden in der Regel unter dem Konto 3132 00 000 Honorare externe Beratungen, Gutachten, Fachexpertisen usw. sowie unter 3199 00 000 übriger Betriebsaufwand verbucht.

Frage 8

Wie hoch schätzt der Stadtrat den internen Personalaufwand für die Führung dieser Verfahren (in Stunden und CHF)?

Die Führung von Rechtsmittelverfahren gehört zu den Kernaufgaben der Verwaltung. Der für die Führung von Rechtsmittelverfahren anfallende interne Personalaufwand wird deshalb nicht verfahrensbezogen erfasst. Der Aufwand unterscheidet sich zudem je nach Umfang und Komplexität des Sachverhalts, Verfahrensverlauf, Anzahl Rechtsmittelinstanzen und verwaltungsinternem Koordinationsbedarf erheblich. Eine nachträgliche Schätzung des gesamten Personalaufwands in Stunden und Franken ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Frage 9

Sieht der Stadtrat Potenzial, die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen zu reduzieren? Wenn ja, wie und mit welchen konkreten Zeit- und Kosteneinsparungen?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

Der Stadtrat strebt keine gerichtlichen Auseinandersetzungen an. Er ist stets bemüht, Konflikte einvernehmlich zu lösen. Der Wille der Stadt allein reicht dafür aber nicht aus. Es braucht ebenso eine Gegenseite, die bereit ist, eine einvernehmliche Lösung zu suchen und zu finden.

Zu beachten ist zudem, dass der Stadtrat rechtlich verpflichtet ist, die politischen und finanziellen Interessen der Stadt bestmöglich zu vertreten. Mit zahlreichen Verfahren sind erhebliche Streitwerte oder finanzielle Ansprüche der Stadt verbunden. Wird ein solcher Anspruch durch einen Entscheid ganz oder teilweise verneint, ist ein Verzicht auf dessen Anfechtung nur im Rahmen der Ausgabenkompetenz zulässig. Übersteigt er die Finanzkompetenzen des Stadtrats und des Gemeinderats, fällt der Entscheid in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten und setzt eine Volksabstimmung voraus. Allgemeingültige Aussagen zu möglichen Zeit- und Kosteneinsparungen sind daher nicht möglich.



6/6

Frage 10

Ist der Stadtrat bereit, künftig jährlich über die in Fragen 3.-8. Im Geschäftsbericht berichten?

Über wichtige Rechtsverfahren berichtet der Stadtrat im Geschäftsbericht bereits heute dezentral (vgl. z. B. Geschäftsbericht, S. 22 f. [Rechtskonsulent], S. 64 [FD], S. 100 [SID], S. 189 und S. 222 [HBD], S. 239 [DIB]). Diese Berichterstattung wird der Stadtrat so auch künftig weiterführen.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter